Stolper Post

Tageszeitung für Stadt und Land

Amtliches Anzeigen-Blatt

Die „Stolper Post" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt für den Monat 75 Pfennig; durch die Post bezogen 80 Pfennig ausschließlich Bestellgeld. Geschäftsstelle und Schriftleitung: Stolp, Präsidentenstr. 45. Fernsprecher 18.

Anzeigenpreis: Die 7-gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfennig, für Inserenten im Stadtbezirk Stolp 10 Pfennig, für Stellengesuche und Familienanzeigen 25% Nachlaß; die 3gespaltene Reklamezeile 60 Pfennig. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr des Erscheinungstages.

Mit Gott für Volk und Vaterland

Nummer 289 | Stolp, Sonnabend, den 10. Dezember 1927 | 51. Jahrgang

Die Deutschnationalen gegen den Einheitsstaat.

Für Personalunion Reich-Preußen.

Berlin, 9. Dezember. Die Parteileitung der Deutschnationalen Volkspartei hatte als Hauptthema ihrer heutigen Tagung sich die Auseinandersetzung mit den namentlich in Wirtschaftskreisen viel erörterten Fragen der Wirtschafts- und Verfassungsreform gesetzt. Das Hauptreferat hielt der Reichstagsabgeordnete Berndt.

In der darauf folgenden Aussprache, die sich bis gegen 8 Uhr abends hinzog, trat übereinstimmend die Ansicht zutage, daß die weitgetriebene Ausgabenwirtschaft in Deutschland ihren inneren Grund in der widerstandslosen Abhängigkeit der deutschen Regierungen von den allmächtig gewordenen Parlamenten und in dem Mangel einer einheitlichen Spitze im Reich habe. Man vertrat einheitlich die auch von dem Hauptreferenten vorgetragene Auffassung, daß

eine Personalunion zwischen dem vom Volk gewählten Reichspräsidenten und einem in Preußen neu zu schaffenden Staatspräsidenten herzustellen sei, und daß das gleiche bezüglich Reichskanzler und Ministerpräsidenten zu geschehen habe.

Dadurch würde die Gewähr dafür geschaffen, daß die Politik in Reich und Preußen nach den gleichen Richtlinien geführt würde. Die Kabinette müßten in erster Linie abhängig vom Vertrauen des Staatsoberhauptes statt von wechselnden Parlamentsmehrheiten bleiben. Damit würden die Quellen der fortgesetzten Krisenmacherei verstopft. Endlich wurde einhellig eine weitgehende Selbstbeschränkung der Volksvertretungen derart gefordert, daß nach englischem Vorbild Ausgabenbewilligungen nicht zugelassen würden, für welche die Regierung nicht die Verantwortung übernimmt. Mit diesem bedeutungsvollen Schritte haben die Deutschnationalen die Führung in einer fortschrittlichen Entwicklung nach Bismarckschen Grundsätzen für den Staatsausbau ergriffen. Diese Forderungen fanden ihren Niederschlag in nachstehender, einmütig angenommenen Entschließung:

Die Einheit des Reiches beruht auf der freiwilligen Bejahung aller deutschen Stämme. Unitarischer Zwang gefährdet die Reichsfreudigkeit in Nord und Süd wie den Anschluß Deutsch-Oesterreichs. Der Ruf nach dem Einheitsstaat wird genährt durch die Forderung nach der Beschränkung der Staatsausgaben. Das Ziel ist richtig, der Weg ist falsch. Wo jede öffentliche Gemeinschaftsarbeit politisiert ist, steht die unbeschränkte Herrschaft der Parteien, die sich nach wechselnden Stimmungen ihrer Wähler richten müssen, der Verbilligung der öffentlichen Wirtschaft entgegen. Voraussetzung für die Gesundung der öffentlichen Wirtschaft ist deshalb folgerichtige Reform der Verfassungen und Verwaltungen.

Die Deutschnationale Volkspartei lehnt den unitarischen Einheitsstaat ab.

Wertvolles Eigenleben der Völker und die schöpferische Kraft des preußischen Staatsgedankens würden für das Reich verloren gehen. Seine Verwirklichung bringt keine Ersparnisse.

Die Deutschnationale Volkspartei erklärt sich ebenfalls gegen die Umgestaltung von Ländern zu Reichsländern oder Reichsprovinzen. Die Selbstverwaltungsvertretungen solcher Reichsprovinzen würden sich in nichts von den Länderparlamenten unterscheiden. So wäre für die Verbilligung der Verwaltung nichts gewonnen. Das Reich hätte die Fehlbeträge leichtsinnig wirtschaftender Länder zu tragen. Preußen als Reichsland würde in seiner historischen Größe zerfallen. Verhängnisvolle Kleinstaaterei wäre die Folge. Die Deutschnationale Volkspartei will unbeschadet ihrer monarchischen Gesinnung zur Gesundung der Staatswirtschaft die geltenden Verfassungen durch Weiterentwicklung der konstitutionellen Regierungsform, wie sie anderen Republiken bestehen, verbessern. Sie fordert zu diesem Zweck:

a) Die Alleinherrschaft der Parlamente ist durch Ausbau der verfassungsmäßigen Rechte des Reichspräsidenten und der Staatspräsidenten einzuschränken. (Berufung und Entlassung der Minister unabhängig von der Parlamentsmehrheit, Einspruchsrecht gegen Parlamentsbeschlüsse).

b) Unter dieser Voraussetzung ist der Dualismus von Reich und Preußen dadurch zu überwinden, daß der Reichspräsident zugleich preußischer Staatspräsident wird. Dann können die Aemter des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten in einer Hand vereinigt werden. Dagegen wird der Gedanke, die einzelnen preußischen Ministerien durch die entsprechenden Reichsminister leiten zu lassen, als praktisch undurchführbar, finanziell belanglos und zu Preußens Medictisierung führend abgelehnt. Die besondere Stellung der süddeutschen Länder ist zu sichern.

c) Die gesetzgeberischen Rechte des Reichsrats sind zu stärken.

Durch bindende Vorschrift muß die Ausgabenbewilligung über Regierungsvorlagen hinaus verhindert werden. Als vorübergehende Notstandsmaßnahme ist der Reichssparkommissar zu einer in ihrer Entstehung und ihrem Bestande vom Reichstag unabhängigen Kontrollstelle auszubauen, mit der Befugnis, die Reichsausgaben nachzuprüfen und bei neuer Ausgabenbewilligung des Reichstages bestimmend mitzuwirken. Entsprechende Einrichtungen sind für Länder und Gemeinden zu fordern.

Die Aufgabenkreise des Reiches, der Länder und der Selbstverwaltungskörper sind verfassungsmäßig zu schaffen und gegeneinander abzugrenzen, um das Durcheinander von behördlicher Arbeit abzugrenzen, um das Durcheinander von behördlicher Arbeit und widerstreitenden Kompetenzen zu beseitigen.

Der Staat muß sich der Uebergriffe auf wirtschaftliche Gebiete enthalten, die von der privaten Hand billiger und sachkundiger bewirtschaftet werden

Der Finanzausgleich muß Ländern und Selbstverwaltungskörpern ausreichende eigene Steuereinnahmen unter Entlastung der Realsteuern und Wiederherstellung der Selbstverantwortung für die kommunale Ausgabenwirtschaft belassen."

Vertagung der Wilnafrage bis März?

Briand und Chamberlain bei Pilsudski.

Der polnische Ministerpräsident Pilsudski wurde bei seiner Ankunft in Genf am Freitag mittag von den Mitgliedern der polnischen Delegation und dem französischen Generalkonsul begrüßt. Briand und Chamberlain waren mittags die Gäste Pilsudskis und Zaleskis, der dem polnischen Ministerpräsidenten nach Lausanne entgegengefahren war.

Das Kompromiß im polnisch-litauischen Streit.

Der Genfer Berichterstatter des Daily Telegraph glaubt mitteilen zu können, daß der niederländische Berichterstatter dem Völkerbundsrat folgende Regelung des polnisch-lataufschen Streites vorschlagen werde:

1. Polen erkennt die völlige Unabhängigkeit Litauens als eines souveränen Staates an;

2. der sogenannte Kriegszustand wird beendet. Das braucht nicht die Wiederaufnahme der Konsular- und diplomatischen Beziehungen zu bedeuten, muß aber die Wiedereröffnung des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehrs zwischen beiden Ländern und des Transitverkehrs mit sich bringen;

3. eine Kommission des Völkerbundsrates soll die militärische Lage an der beiderseitigen Grenze untersuchen;

4. die Wilnafrage wird bis zur nächsten Session des Völkerbundsrates im März verschoben.

Zusammentreffen Pilsudskis mit Woldemaras.

Genf, 9. Dezember. Wie der Sonderberichterstatter des VDZ.-Büros erfährt, hatte Pilsudski heute nachmittag eine Unterhaltung mit dem holländischen Minister Beelaerts van Blokland, der bekanntlich der Berichterstatter für die Beilegung des polnisch-litauischen Konflikts ist. Man kann es wohl als das Ergebnis dieser Besprechung ansehen, daß für den morgigen Sonnabend vormittag ein Meinungsaustausch im Zimmer des Generalsekretärs des Völkerbundes beabsichtigt ist, an dem auch Pilsudski und Woldemaras teilnehmen. Dieses Zusammentreffen ist um so interessanter, als in der Presse die Auffassung zum Ausdruck gekommen ist, daß Pilsudski und Woldemaras sich wegen des bekannten Interviews nicht einmal am Ratstisch gegenübersitzen würden. Die Besprechung ist auch noch deshalb von besonderem Interesse, weil bei dieser Gelegenheit auch Dr. Stresemann und Pilsudski sich das erste Mal sehen werden.

Die Sowjetpresse zum litauisch-polnischen Konflikt.

Riga, 8. Dezember. Die Sowjetpresse unterstützt die litauische Haltung in Genf dadurch, daß sie ihrerseits die polnischen Angriffsvorbereitungen gegen Litauen bestätigt. Wenn Polen seine an der litauischen Grenze konzentrierten Truppen noch nicht nach Kowno geworfen hätte, so sei es nur dem Umstand zu verdanken, daß Polen begründete Aussichten habe, daß der Völkerbund zu seinen Gunsten entscheiden werde. Sollte der Wilnakonflikt vom Völkerbund vertagt werden, so würde Polen bestimmt zur Besetzung Litauens schreiten.

Anleihefragen vor dem Rat.

In einer kurzen öffentlichen Sitzung beschloß der Rat am Freitag vormittag, die griechische Regierung zur Aufnahme einer internationalen Anleihe in Höhe von neun Millionen Pfund zu ermächtigen.

In Bezug auf die geplante bulgarische Völkerbundsanleihe genehmigte der Rat einen Bericht des Finanzkomitees, in dem festgestellt wird, daß noch einige Punkte noch nicht vollständig geklärt seien. Schließlich ermächtigte der Rat die Freie Stadt Danzig, aus der Anleihe der Stadt Danzig vom Jahre 1925 einen Betrag von rund 159 700 Pfund Sterling für verschiedene Zwecke zu verwenden.

Die Maiszollerhöhung angenommen.

Aus dem Reichstage.

Berlin, 9. Dezember.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, die Genehmigung zur Verhaftung der kommunistischen Abgeordneten Stöcker, Koenen, Hörnle, Heckert, Renmele und Pfeiffer auch weiterhin zu versagen und das Strafverfahren bis zum Beginn der nächsten Sommerferien des Reichstages oder bis zum Reichstagsschluß auszusetzen. Abg. Dr. Bell (Ztr.) erklärt, schärfste Mißbilligung müsse man darüber aussprechen, daß die kommunistischen Abgeordneten im Oktober einfach bei der Verhandlung im Reichsgericht ausgeblieben seien. Der Redner begründet einen Antrag der Regierungsparteien, wonach die Immunität der genannten Abgeordneten vom Beginn der Sommerferien des Reichstages oder von Reichstagsschluß ab ganz aufgehoben und dann auch die Verhaftung bezw. Vorführung zugelassen werden solle. Abg. Scholem (lk. Komm.): „Ihr seid schöne Kommunisten, nur um einen Reichstagsbeschluß durchzuführen, stellt Ihr Euch nicht." Abg. Höllein (Komm.) drohend: „Halts Maul, wir zieh enDir die Unterhosen stramm." (Heiterkeit.) „Du hast am allerwenigsten Veranlassung, den Mund aufzumachen." (Abg. Scholem verläßt lachend unter allgemeiner Heiterkeit den Saal.) Abg. Landsberg (Soz.) bezeichnet den Antrag der Regierungsparteien als unmöglich. Der ganze Prozeß sei nicht mehr zeitgemäß. (!)

Der kommunistische Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wird im Hammelsprung mit 165 gegen 139 Stimmen bei vier Enthaltungen, darunter den Abgeordneten Dr. Kahl und Dr. Rießer (D. Vp.) abgelehnt. Der Antrag der Regierungsparteien wird gegen Sozialdemokraten, Demokraten, Kommunisten, Völkische und Nationalsozialisten angenommen.

Der Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Seeleute wird nach einer längeren Erklärung des Abgeordneten Reddermeyer (Komm.), daß seine Fraktion den Entwurf ablehne, gegen die Stimmen der Kommunisten und Deutschnationalen in dritter Lesung angenommen.

Es folgte die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über den deutsch-jugoslavischen Handelsvertrag.

Der Ausschuß schlägt vor, daß die mit dem Vertrag verbundene Zollerhöhung für Industriemais erst am 1. März 1928 in Kraft treten soll. Abg. Hamkens (D. Vpt.) gibt für die Regierungsparteien eine Erklärung ab. Es wird darin der Abschluß des Vertrages begrüßt. Abg. Frau Sender (Soz.) beantragt die Streichung des Artikels drei, der die Aenderung des allgemeinen Zolltarifs behandelt. Der ganze Reichstag sollte dagegen Widerspruch erheben, daß hier Fragen der Außenpolitik mit innerpolitischen Wirtschaftsfragen verquickt werden.

Reichsernährungsminister Schiele erklärt, im vorliegenden Falle hätten Zweckmäßigkeitsgründe dazu geführt, in das Gesetz über den Handelsvertrag eine mit dem Vertragsinhalt eng zusammenhängende materielle Regelung aufzunehmen. In jedem Falle werde künftig darauf Bedacht genommen werden, daß Vertragsregelungen nicht mit autonomen Regelungen formell verknüpft werden. Der Minister sucht dann zahlenmäßig nachzuweisen, daß sich die Zollerhöhung von 1,80 Mark pro Dz. Industriemais angesichts der hohen Verdienstspanne bei der Verarbeitung und im Handel für den Verbraucher gar nicht auszuwirken brauche.

Unter Ablehnung des sozialdemokratischen Streichungsantrages wird die Zollerhöhung mit 183 gegen 159 Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen und der Vertrag in zweiter und dritter Beratung angenommen. Vor der Schlußabstimmung erklärt Abg. Müller-Franken (Soz.), daß seiner Fraktion die Zustimmung zu dem Vertrage durch das Vorgehen der Regierung unmöglich gemacht sei. Seine Partei erhebe entschiedenen Protest gegen die Verkoppelung der Zollerhöhung mit dem Handelsvertrag. Darauf wird der Handelsvertrag auch in der Schlußabstimmung gegen Sozialdemokraten und Kommunisten angenommen. — Das Haus vertagt sich auf Sonnabend.

Gegen die Besatzungsschmach.

Die Regierungsparteien fordern Räumung.

Berlin, 9. Dezember. Im Reichstags-Ausschuß für die besetzten Gebiete berichtete heute Reichskanzler Dr. Marx über seine Besichtigungsreise durch das besetzte Gebiet. Dr. Marx führte aus, daß die Besatzung die wirtschaftliche Lage des gesamten besetzten Gebietes sehr stark belastet. Besonders die Städte Mainz, Koblenz, Trier und Kaiserslautern seien überreichlich belegt, und in diesen Städten seien

noch über tausend farbige Soldaten

untergebracht, was von der Bevölkerung als eine besonders unerträgliche Last empfunden wird. Die Stadt Mainz trägt allein ein Fünftel der gesamten Besatzungslast. Daher ist dort speziell eine unerträgliche Wohnungsnot zu verzeichnen. Unter der Quartierleistung haben überhaupt die Städte am meisten zu leiden. Das flache Land hat insbesondere durch die Artillerieschießübungen und die großen Truppenmanöver Schweres zu erdulden gehabt.

Ein unerträgliches Kapitel für das besetzte Gebiet sind noch immer die unzähligen Ordonnanzen Als besonders schwer wird empfunden, daß die Musterungsordonnanzen

ständig die Stellung von Pferden und Wagen vorschreiben. Die Zivilbevölkerung erblickt in dieser Handlung geradezu eine Mobilmachungsvorbereitung; unter keinen Umständen will sie sich aber in die Kriegsdienstpflicht für die Entente zwingen lassen. Bei einer Revision der Ordonnanzen ist vor allem auch das Presseverbot entweder abzuschwächen oder gänzlich zu beseitigen. Dem besetzten Gebiet darf die Orientierung durch die Tagespresse nicht entzogen werden. Die Strafjustiz ist seit dem Fall Bouzier-Germersheim etwas zurückhaltender geworden. Aber immerhin wurden noch 700 Bürger bestraft.

Gefangenenmißhandlungen kommen leider noch immer vor. Auch die immer noch vorkommende Mißhandlung der Zivilbevölkerung mit der Reitpeitsche ist eine schwere Herausforderung unserer dortigen Bevölkerung, die die Besatzung bisher mit großer Geduld getragen hat.

Wenn die Franzosen ihre Armee mit einem großen Troß von Gendarmen und Geheimpolizisten umgeben, so ist dies auch eine Schikane, die gegen die Zivilbevölkerung sich ständig auswirkt.

Die Hilfe des Ministeriums für die besetzten Gebiete hat sich darauf erstreckt, die Not im allgemeinen zu lindern. Die Existenzdarlehen und die Hilfdarlehen wurden nur zum geringen Teil zurückgezahlt; der Kulturfonds soll in erster Linie für Theater, Musik und Leibesübungen verwandt werden.

Von den Regierungsparteien wurde der Bericht des Reichskanzlers mit Dank entgegengenommen und die treue Mitarbeit des Ausschusses auch weiterhin zugesagt. Der Ausschuß wird nichts unversucht lassen, um die schweren Lasten, die noch heute auf der Bevölkerung des besetzten Gebietes ruhen, herabzumindern oder ganz zu beseitigen.

Mit allem Nachdruck wurde von den Regierungsparteien betont, daß für das Verbleiben der feindlichen Truppen im besetzten Gebiet kein Grund mehr vorhanden ist, daß es auch fernerhin unerträglich ist, wenn auf der einen Seite Deutschland als gleichberechtigtes Mitglied im Völkerbund sitzt und auf der anderen Seite Militärdrangsale, wie sie während des Krieges nicht schlimmer sein konnten, auch fernerhin erdulden muß. Der Ausschuß stellt sich einmütig auf den Standpunkt, daß das Auswärtige Amt und die gesamte Reichsregierung mit allem Nachdruck zu fordern haben: **Befreiung des besetzten Gebietes.** Angesichts des Weihnachtsfestes erheben die parlamentarischen Vertreter dieses Gebietes die Forderung: **Reichsregierung, kämpfe für die Befreiung unseres Volkes im Westen, damit es dem Mutterlande in allen seinen Teilen wieder einverleibt wird.**

Der sozialdemokratische Abg. Kirschmann stellte in seinen Ausführungen die Behauptung auf, daß die geringen Erfolge **der deutschen Außenpolitik nur dem Eintritt der Deutschnationalen** in die Reichsregierung zu danken seien. Reichskanzler **Dr. Marx wies diesen Vorwurf energisch zurück und betonte,** daß der Abg. Kirschmann für diese seine Behauptung nicht den geringsten Beweis erbringen könnte. Wenn die Erfolge in letzter Zeit gering gewesen seien, so sei das dem Umstand zuzuschreiben, daß die französischen Minister angesichts der bei **ihnen bevorstehenden Wahlen den deutschen Forderungen kein** allzu großes Entgegenkommen gezeigt hätten. Er bedauerte, daß auch in der deutschen Linkspresse vielfach der Standpunkt vertreten worden sei, daß die geringen Erfolge mit der deutschnationalen Regierungsbeteiligung zusammenhingen, ein Standpunkt, der vollkommen unbegründet sei.

Der Eisenkonflikt.

Ueber 200 Stillegungsanzeigen.

Essen, 9. Dezember. Bei dem Demobilmachungskommissar in Arnsberg sind bis jetzt weit über 200 Stillegungsanzeigen der Eisen- und Stahlindustrie eingelaufen, darunter zahlreiche der kleineren Werke der eisenverarbeitenden Industrie. Dagegen liegen Anzeigen von bergbaulicher Seite noch nicht vor. Die Bergbaukonzerne beraten zurzeit die betriebstechnischen Maßnahmen, die durch die voraussichtliche Stillegung am 1. Januar 1928 notwendig werden.

Wie in unterrichteten Kreisen verlautet, lassen sich die auf den 19. Dezember in Essen vormittags 10 Uhr mit dem Schlichter **Dr. Jötten angesetzten Verhandlungen noch nicht** übersehen. In eingeweihten Kreisen rechnet man aber damit, daß eine Entscheidung vorläufig nicht ohne weiteres zu erwarten sei.

Zentrumsinterpellation wegen der drohenden Stillegungen.

Berlin, 10. Dezember. Die Reichstagsfraktion des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei haben zur Krise in der Eisenindustrie eine Interpellation eingebracht, in der gefragt wird: „Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um die drohende große Erschütterung des deutschen Wirtschaftslebens mit ihren unübersehbaren Folgen zu verhindern?" Wie verlautet, hat sich das Reichskabinett in seiner gestrigen Nachmittagssitzung auch mit dem Konflikt in der Eisenindustrie beschäftigt.

Die Landwirtschaft — Deutschlands Existenzfrage.

Reichslandbund-Präsident Hepp über unsere Lage.

Kassel, 9. Dezember. Vor der Bauernschaft sprach in Wolfhagen der Präsident des Reichslandbundes Hepp über die allgemeine Lage. Die durch den verlorenen Krieg, den Friedensvertrag und das Dawes-Abkommen gegebene Lage, so erklärte der Redner, gestatte noch keinen Optimismus. Allerdings sei auch zu unnötigem Pessimismus kein Anlaß. Hepp griff das Wort des früheren Reichskanzlers Dr. Luther auf, nach dem

eine Besserung der Lage Deutschlands von den Lebensmöglichkeiten der Landwirtschaft abhänge.

Diese Lebensmöglichkeit der Landwirtschaft sei aber heute nicht vorhanden. Hepp wandte sich gegen die Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte im Handel, wobei die Landwirte nicht Nutznießer der Teuerung seien. Auf die Steuer zu sprechen kommend, erkannte Hepp an, daß das neue Reichssteuergesetz die Ertragsfähigkeit zur Grundlage hätte. Bei den Länder-Steuern sei das leider noch nicht der Fall. Von der Steuervereinheitlichung erhoffe er eine Besserung. Die Siedlungsfrage bezeichnete Hepp als eine Lebensfrage des deutschen Volkes. Das Wort „Volk ohne Raum" sei falsch. Wenn man den deutschen Osten einbeziehe, gebe es Raum, da dort viel unbesiedeltes Land vorhanden sei. Nur durch vermehrte Zahl selbständiger Bauernexistenzen sei der Osten gegen die polnische Gefahr, die nach wie vor bestehe, zu halten. In seinen weiteren Ausführungen geißelte der Redner die Parteiwirtschaft und forderte die Einrichtung einer zweiten unabhängigen Kammer, die die Möglichkeit zur Revision der Beschlüsse der ersten Kammer gebe.

Hilfe für den deutschen Osten.

Verwaltungsstelle „Ost" im Reichsinnenministerium.

Nach übereinstimmenden Entschließungen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung ist im Reichsministerium des Innern eine Verwaltungsstelle eingerichtet worden, die unter der Leitung des Ministerialdirektors Dr. Dammann steht. Sie hat im engsten Einvernehmen mit den sonstigen sachlich zuständigen Ressorts, namentlich auch den preußischen Dienststellen, die einheitliche und beschleunigte Behandlung aller auf Ostpreußen und die übrigen östlichen Grenzprovinzen bezüglichen Fragen sicherzustellen. Die Verwaltungsstelle hat ihre Arbeiten in gemeinsamen Beratungen mit den zuständigen Reichs- und preußischen Ressorts auf wichtigen Gebieten bereits soweit gefördert, daß voraussichtlich alsbald maßgebliche Entscheidungen getroffen werden können.

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben soll — vorläufig kommissarisch — ein Vertreter der ostpreußischen Wirtschaftskreise in das Reichsministerium des Innern einberufen werden. Der Reichskanzler hat sich vorbehalten, diesen Beamten zum persönlichen Vortrag zwecks unmittelbarer Entgegennahme der Wünsche Ostpreußens heranzuziehen.

Vermischtes.

Ein neuer Postraub. Ein Beamter der Hauptpost in Halle legte beim Geldzählen einen Betrag von 5000 Mark in Scheinen gebündelt an ein nach dem Martinsberg zu gelegenes Hoffenster des Amtes. Ein bisher unbekannter Täter warf vom Martinsberg aus einen Mauerstein durch das Fenster und benutzte die Verwirrung des Beamten, um durch die zertrümmerte Fensterscheibe das Geld an sich zu reißen und zu flüchten. Unterwegs verlor er 3200 Mark. Die Reichspost hat eine Belohnung von 300 Mark für die Ergreifung des Täters ausgesetzt.

Eine einzig dastehende Seemannstat. Die dänische Zeitung „Politiken" berichtet von einer in der Geschichte der Schiffahrt wohl einzig dastehenden Seemannstat. Der der Reederei „Vendila" gehörende und von Kapitän K. Gathe geführte Dampfer „Werner" hatte mit einer Besatzung von 22 Mann auf dem Wege nach Kopenhagen einen südamerikanischen Hafen verlassen, als an Bord das gelbe Fieber ausbrach. Nur der Kapitän, ein Matrose und ein Schiffsjunge blieben von der Krankheit verschont und erreichten mit vieler Mühe Las Palmas. Dort wurde der kranken Mannschaft jedoch die Aufnahme in ein Hospital verweigert. Der Kapitän erhielt vom Arzt Verhaltungsmaßregeln und war gezwungen, wieder in See zu gehen. Erst nach etwa sieben Tagen erreichte der Dampfer den Hafen Bordeaux. Während der ganzen Fahrt führte der Kapitän ununterbrochen selbst das Steuer, und pflegte gleichzeitig die kranke Bemannung, während der Matrose und der Schiffsjunge die Kessel bedienten.

14 Rennpferde verbrannt. Die Stallgebäude der Rennbahn in Telgte bei Münster, die von einem holländischen Rennstallbesitzer gepachtet sind, wurden von einem Großfeuer vernichtet. 14 der besten Rennpferde verbrannten, acht konnten gerettet werden. Die Brandursache ist unbekannt.

Stadt. Kreis. Provinz

Sonntagsworte.

„Bist du, der da kommen soll, oder sollen wir eines andern warten", so fragen die Johannisjünger im Evangelium des dritten Advent in Erwartung des Messias. Das ist eine Frage, die je und je die Menschen aus den Dunkelheiten ihres Lebens in Zweifelsstunden dem Adventskönige gestellt haben. Diese Frage wurde geboren in einem Volke, das in schmachvoller Fron schmachtete, das sich sehnte nach Licht, Kraft und Freiheit. Diese Frage mag wohl auch über der Not unserer Zeit in manchem Herzen lebendig werden. Aber damals wie heute beantwortet sie sich einem jeden von selbst, der selber zum Heilande geht. Jesus kam nicht als sieghafter Feldherr mit blitzendem Schwerte und glänzendem Gefolge, ein Volk in Waffen um sich zu sammeln, sondern als schlichter Mensch zum einzelnen Menschen. Aber in einer Zeit der Zerrissenheit mit dem Herzen voll aufopfernder Liebe, in einer Zeit der Sittenlosigkeit mit Ehrfurcht gebietendem Ernst, in einer Notzeit, die so schwer war, daß auch die Frommen kleinmütig wurden, mit einem unerschütterlichen Gottvertrauen. Wie Er kam, so ist Er immer wiedergekommen in der Menschheitsgeschichte, in jedem ehrlichen Streben nach Reinheit und Wahrheit in jeglichem Werke barmherziger Liebe, in der Hoffnungsfreudigkeit, die sich nicht verbittern läßt, in jedem trotzigen Tennochsglauben, der auch über Gräber und Trümmer die Hände zum Himmel hebt: „Ich lasse Dich nicht, Du segnest mich denn!" So will der Heiland nun auch wieder seinen Einzug halten zu unserer Zeit in unsere Herzen. Die schimmernde Wehr heiligen Geistes bring er den Seinen, daß sie an der Seele zunächst frei und stark und rein werden sollen und so wert und reif werden, sich ihren Platz in Zeit und Ewigkeit zu behaupten. Wer wollte da nicht alles zweifelnde Fragen beiseite lassen und wie Johannes freudig bekennen: „Dieser ists, von dem geschrieben stehet: Siehe, ich sende meinen Engel vor dir her, der deinen Weg vor dir bereiten soll!"

*

Ländliche Berufsschulen für die männliche Jugend im Landkreise Stolp.

In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, der schulentlassenen männlichen Jugend die Möglichkeit zu geben, sich besser auf ihren späteren Lebensberuf vorzubereiten, und bei der großen Bedeutung, die die Berufsschule auf dem Gebiete der Jugenderziehung hat, hat der Kreisausschuß des Landkreises Stolp, nachdem der Landrat die Vorbesprechungen mit den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern, der landw. Kreiskommission und den Schulräten des Kreises geführt hatte, unter dem 18. Dezember 1926 beschlossen, dem Kreistage über Einführung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht für die männliche Jugend im Kreise in Form einer von ihm gutgeheißenen Kreissatzung, betr. Einführung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht im Landkreise Stolp Vorlage zu machen. Der Kreistag hat hierauf in seiner Tagung am 26. Februar 1927 die ihm von dem Kreisausschuß vorgelegte Kreissatzung mit ganz geringen Abänderungen einstimmig angenommen und die zur Unterhaltung der Berufsschulen notwendigen Mittel, so weit sie nicht vom Staate getragen werden, bewilligt. Unter dem 3. September 1927 hat der Bezirksausschuß in Köslin die Kreissatzung genehmigt. Nach Paragr. 1 der Kreissatzung sind zum Besuche der von dem Kreisausschuß im Landkreise Stolp errichteten Berufsschulen für die männliche Jugend alle nicht mehr volksschulpflichtigen, im Kreise Stolp beschäftigten und wohnhaften unverheirateten männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren verpflichtet. Die Schulpflicht besteht nach Paragr. 4 der Kreissatzung grundsätzlich für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des Winterhalbjahres nach der Entlassung aus der Volksschule oder einer sonstigen Schule und endigt spätestens mit dem Schlusse des Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Winterhalbjahr beginnt am 1. November und endigt am 1. März. Der Paragr. 10 der Kreissatzung besagt in seinem Abs. 1 lfd. Nr. 2, daß den Berufsschülern von ihren Arbeitgebern die zum geordneten Schulbesuch nötige freie Zeit zu gewähren und die Berufsschüler zum pünktlichen und ordnungsmäßigen Schulbesuch anzuhalten sind. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Kreissatzung werden nach Par. 13 ebenda, soweit nicht die Bestrafung im Wege der Schulzucht gemäß Par. 12 der Satzung erfolgt, nach Par. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 mit Geldstrafen bis zum 10fachen Betrage des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulversäumnis verdient, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe für jeden Fall bestraft.

Nachdem während des Sommerhalbjahres die erforderlichen Arbeiten über die Abgrenzung der Schulbezirke, die Auswahl der Schulorte, die Beschaffung der erforderlichen Lern- und Lehrmittel usw. getroffen worden waren, ist die Berufsschulpflicht für die männliche Jugend mit dem 1. November 1927 im ganzen Kreise ins Leben getreten. Am 1. November betrug die Zahl der Berufsschulen 92. Da es sich aber in mehreren Fällen herausstellte, daß die Anmarschwege zu den Berufsschulen zu weit und bei schlechtem Wetter unzugänglich sind, sind weitere 22 Berufsschulen eingerichtet worden, sodaß sich die Zahl der Berufsschulen zurzeit auf 114 beläuft. Die Schulen werden von rund 2800 männlichen Jugendlichen besucht, unter denen sich auch eine größere Anzahl freiwilliger Schüler befindet. An den Schulen sind 124 Lehrpersonen tätig.

Fast durchweg konnte bisher zur großen Freude festgestellt werden, daß die männlichen Jugendlichen mit regem Eifer die Berufsschulen besuchen und dem Unterricht mit Aufmerksamkeit folgen. Es konnte eine gewisse Lernbegierde beobachtet werden. In einem Falle muß der Jugendliche einen mehrere Kilometer langen Weg in 1½stündigem Marsch zurücklegen, um an dem Unterricht teilnehmen zu können. Trotzdem ist er aber der pünktlichste Schüler. Mag zugegeben werden, daß die Arbeitgeber zum Teil durch die Einführung der Berufsschulpflicht in ihren Betrieben gewisse Unannehmlichkeiten haben und Umstellungen in ihren Betrieben vornehmen müssen, so ist es doch zum Besten der Jugend unbedingt notwendig, daß die Arbeitgeber ihren Verpflichtungen nach der Kreissatzung voll und ganz nachkommen und den Jugendlichen die zum geordneten Schulbesuche erforderliche freie Zeit gewähren, sowie sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch anhalten, anderenfalls sie sich strafbar machen.

Die Aufgabe der ländl. Berufsschule ist eine zweifache, und zwar eine unterrichtliche und eine erziehliche. Der Unterricht in der ländlichen Berufsschule hat die Aufgabe, in unmittelbarer Anknüpfung an das in der Volksschule Erworbene und in ständiger Anlehnung an das Leben in der Heimat, die Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler so zu entwickeln, daß diese zur Erfüllung der Aufgaben, die das Heimatleben ihnen in Beruf, Familie, Gemeinde und Staat stellt, befähigt werden. Die erziehliche Aufgabe hat sich außer auf die Festigung und Hebung der sittlichen Tüchtigkeit, auf die Pflege des idealen Sinnes, der Heimat- und Vaterlandsliebe zu erstrecken.

Eine überaus segensreiche Einrichtung für die männliche Jugend im Landkreise Stolp ist getroffen. Allen herzlichen Dank, die an dem Ausbau dieser Einrichtung mitgeholfen haben. Mögen die männlichen Jugendlichen die Gelegenheit, ihr Wissen vervollkommnen zu können, im reichsten Maße wahrnehmen, auf daß sie einst tüchtige Männer zum Besten des Vaterlandes werden.

Omnia pro patria. (Alles fürs Vaterland.)

*

Auf dem heutigen Wochenmarkt kosteten in Pfennigen: Butter 170—180, Schweinefleisch 90—130, Rindfleisch 80—120, Kalbfleisch 70—120, Hammelfleisch 90—110, Schollen 35, Strandheringe 30, Breitlinge 25, Hecht 80—100, Dorsch 25, Plötze 35, Sprotten 50, Weißkohl 8, Rotkohl 15, Wruken 6, Aepfel 25—60, Gänse 110—150, Enten 130 das Pfund, Eier 18 das Stück.

Diebstahl? Vor wenigen Wochen wurden in einem Hause an der Stolpmünder Chaussee 8 Sack Siedesalz untergestellt, die bis jetzt noch nicht abgeholt worden sind, sodaß der Verdacht eines Diebstahls vorliegt. Der rechtmäßige Eigentümer wolle sich bei der Kriminalpolizei melden.

Festgenommen wurde in vergangener Nacht ein Kraftwagenführer wegen Verübung ruhestörenden Lärmes und Widerstandes gegen die Staatsgewalt.

Wochenendfeiern für die Jugendlichen. Einer Anregung der Generalsynode Stettin folgend, werden auch in unserer Stadt Wochenendfeiern für die Jugendlichen veranstaltet. Der erste Jugendgottesdienst findet am Sonntag, den 11. Dezember 1927, abends 8 Uhr, in der St. Marien-Kirche statt. Die Ausgestaltung der Feier liegt in der Hand des Herrn Pastors lic. Steffen. Verschiedene Jugendvereine werden durch Chorgesänge mitwirken. Auch nicht den Jugendpflegevereinen angeschlossene Jugendliche sind zu dieser Feier willkommen.

Vorträge über Leichtathletik. Der 2. Vortrag über Leichtathletik, in dem in der Hauptsache die Sprung- und Wurfübungen behandelt und durch Lichtbilder erläutert werden, findet am Montag abend um 8 Uhr in der Aula des Gymnasiums statt. Der Vortrag wird pünktlich um 9 Uhr schließen.

Aus dem Theaterbüro. Sonntag, den 11. Dezember, nachm. 3,30 Uhr, nur einmalige Aufführung, „Hafemanns Töchter", Volksstück in vier Akten von L'Arronge. Preise von 30 Pfg. bis 1,40 Mark. Abends 8 Uhr, letztes Gastspiel Saluta von Kobylanska in „Der letzte Walzer", Operette in drei Akten von O. Strauß. — Montag, den 12. Dezember, 8 Uhr, Gastspiel des Groß Russischen National-Orchesters. Männerchöre, Solovorträge, Tanzszenen. 25 Künstler. Künstlerische Leitung: Alexander Michailowskij. Helles Entzücken, jubelnde Begeisterung begleiten stets die Darbietungen. Vorverkauf ist eröffnet. Preise von 1—3,00 Mark.

Wobesde. Deutsche Jugend mahnt. — Der hiesige Sportverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, während der Wintermonate gute und gediegene Unterhaltung zu pflegen, veranstaltete hier diesertage einen Deutschen Abend, der sich eines guten Besuches zu erfreuen hatte. Zur Aufführung gelangte das Schauspiel „Wilhelm Tell" von Friedrich von Schiller. Wenn ein ländlicher Verein an eine derartige Aufgabe herantritt und sie einwandfrei zu lösen vermag, dann ahnt man etwas von dem vaterländischen Geist seiner jugendlichen Mitglieder und Führer. Die Aufführung, die länger als vier Stunden dauerte, fand die ungeteilte Zustimmung auch der verwöhntesten Zuhörer. Um die Bühnenbilder, die

äußerst geschmackvoll ausfielen und die Darstellung wirksam unterstützten, hatte sich Lehrer Baatz besonders verdient gemacht. Die Leitung des genußreichen Abends lag in den Händen des Vereinsvorsitzenden, Lehrer Thomas, der auch die Begrüßungsansprache hielt. Die Veranstaltung verdiente mit Recht eine gebührende Beachtung. Nichts ist mehr dazu angetan, einem geknechteten und zerrissenen Volke die Mahnung zur Einigkeit recht nahe zu bringen, als die Aufführung von „Wilhelm Tell."

Stettin. Unter den Rädern der Lokomotive. — Am Freitagvormittag wurde auf einem übersichtlichen Bahnüberweg zwischen Plathe und Piepenburg das Fuhrwerk des Besitzers Zühlke aus Hermannsthal bei Plathe von einem Eilgüterzuge überfahren. Der Sohn des Besitzers, der das Fuhrwerk führte, blieb unverletzt. Der Wagen wurde zertrümmert und die Pferde getötet. Der Unfall dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Pferde durchgingen. Die Schuldfrage ist noch nicht geklärt. — Am Freitag früh wurde auf einem Bahnüberweg bei Altdamm der Arbeiter Paul Priebe aus Altdamm von dem Personenzug 840 überfahren und getötet. Der Verunglückte hatte trotz Warnung durch Zugsignale und Arbeiterkollegen auf dem Fahrrad noch kurz vor dem Zuge die Bahnstrecke überfahren wollen.

Stettin. Frecher Raubüberfall. — Am Donnerstagabend betrat ein junger Mann ein Zigarrengeschäft in der Zabelsdorfer Straße und forderte eine Zigarre. Als der im Laden anwesende 19jähr. Sohn des Inh. dem Unbekannten Feuer anbot, schlug dieser ihm ins Gesicht und versuchte, die in der Schublade hinter dem Ladentisch befindliche Kasse zu rauben. Der Sohn war jedoch geistesgegenwärtig genug, sofort das Knie gegen die Schublade zu stemmen und laut um Hilfe zu rufen. Darauf lief der Täter zur Ladentür, befaß dann aber die Frechheit, nochmals hinter den Ladentisch zurückzulaufen, als er gesehen hatte, daß der Sohn inzwischen in die anschließende Wohnung gegangen war. Die Untersuchung des Schubkastens förderte jedoch für den Räuber nichts Geeignetes zutage. Der Täter entkam unerkannt.

Swinemünde. Flaschenpost oder grober Unfug? — Von Fischern wurde in der Ostsee in der Nähe der Oderbank eine Flaschenpost gefunden, die einen Zettel mit folgenden Zeilen enthielt: „. . . 5. Dezember 1927. Sind hinter Bornholm leck gesprungen. Wir sinken. Vielleicht kommt noch Rettung. Henry Offschensky, Jacht Edith 2." — Auf Erkundigungen beim Lotsenamt wurde mitgeteilt, daß von der Seefahrt einer Jacht „Edith 2" um diese Jahreszeit nichts bekannt ist.

*

Wie wird das Wetter?

Bericht der deutschen Seewarte.

Das Vordringen der atlantischen Depression nach Süden setzt sich langsam fort, während sich das russische Hochdruckgebiet weiterhin ein wenig verflacht hat. Vorerst scheint jedoch der Einfluß des letzteren, das durch eine Brücke hohen Druckes mit dem Azorenhoch verbunden ist, noch zu überwiegen, da auch jetzt noch in ganz Mitteleuropa östliche Winde vorherrschen, die zum Windsystem der russischen Antizyklone gehören. Da unser Barometer seit gestern mittag wieder etwas gestiegen ist, wird vorerst mit einer Fortdauer der Hochdrucklage zu rechnen sein.

Wetter-Vorhersage: Mäßige Winde aus östlichen Richtungen, wolkig, teils aufheiternd, strichweise Frühnebel, leichter Frost.

Standesamt.

Sterbefälle vom 3 bis 9. Dezember.

Witwe Karoline Kunde geb. Mielke, 69 J. alt; Witwe Florentine Martschinke geb. Schnick, 77 J. alt; Arbeiter August Strelow aus Stolpmünde, 55 J. alt; Ehefrau Berta Melchert geb. Schmidt, 52 J. alt; Fabrikbesitzer August Haase, 53 J. alt; Günter Domke, Sohn des Arbeiters Max Domke, 6 Monate alt; Adolf Pinnow, Sohn des Arbeiters Rinhold Pinnow, 9 Monate alt; Obergefreiter Willy Genz, 26 J. alt.

Letzte Meldungen.

Die Frage der Besoldungserhöhung bei der Reichsbahn.

Berlin, 10. Dezember. Ueber die bevorstehende neue Besoldungserhöhung der Reichsbahn, die sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Reichsbahn an die Besoldungserhöhung des Reiches anschließen wird, haben gestern Verhandlungen seitens der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft mit den Eisenbahnergewerkschaften begonnen, die am Montag fortgesetzt werden.

Abbruch der deutsch-italienischen Wirtschaftsverhandlungen.

Berlin, 9. Dezember. Wie den Zeitungen von unterrichteter Stelle mitgeteilt wird, sind die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Italien und Deutschland am 6. Dezember ergebnislos abgebrochen worden. Italien hatte den deutschen Wunsch abgelehnt, daß das italienische Gesetz zur Bevorzugung der einheimischen Industrie abgeändert werden und daß die Propaganda gegen die Einfuhr ausländischer Waren aufhören möge.

20 Millionen Mark für landwirtschaftliche Siedlung.

Berlin, 9. Dezember. Der preußische Staatsrat stimmte heute einem Gesetzentwurf zu, wonach zur Fortführung der landwirtschaftlichen Siedlung ein Betrag von zwanzig Millionen Reichsmark angefordert wird. Die Vorlage ist notwendig geworden, da der durch Gesetz vom 30. Oktober 1926 zur Gewährung von Zwischenkrediten bei Rentengutsgründungen bereitgestellte Fonds nahezu erschöpft ist.

Handelsnachrichten.

Berliner Frühmarkt vom 9. Dezember. Weizen: Dez. 265,50, März 273, Mai 276,50; Tendenz: schwach. Roggen: Dez. 261,75, März 264,25, Mai 266,50; Tendenz: schwach. Hafer gut 237—247, mittel 226—236, Sommergerste 244—260, Futterweizen 230—240, gelber Platamais 216—218, kleiner Mais 220—222, Futtererbsen 250—260, Taubenerbsen 360—390, Wicken 265—275, Roggenkleie 157—160, Weizenkleie 152—160; Tendenz: ruhig.

Stettiner Produktennotierungen vom 9. Dezember. Per 1000 Kg.: Roggen inl. 241, Weizen inl. 243, Hafer 200—210, Sommergerste 210—225, Braugerste 250—275. — Kartoffeln wegen Frost kein Handel.

Wo läßt sich in der Landwirtschaft sparen?

Eine Frage, die heute, nach zwei schlechten Erntejahren, wichtiger ist, als jemals früher. Neben vielen anderen Abstrichen, die man da und dort wohl vornehmen kann, die in den meisten Fällen aber auch gleichzeitig die Ernte herabsetzen werde, lassen sich ohne Ertragverminderungen erhebliche Ersparnisse erzielen durch die richtige Auswahl des zu verwendenden Stickstoffdüngemittels. Im Chilesalpeter kostet das kg% Stickstoff je nach Entfernung des Empfängers vom Hafenort etwa 1,50 Mk. Im Natronsalpeter, der in seiner Wirkung dem Chilesalpeter vollkommen gleich ist, dagegen nur 1,23 Mk. Der Stickstoff im Kalksalpeter wirkt ebenso gut, wie der im Chilesalpeter und Natronsalpeter, in manchen Fällen, wie Versuche ergeben haben, sogar besser, kostet aber nur 1,13 Mk. Im Leunasalpeter und Kaliammonsalpeter bezahlen wir den in diesen Düngemitteln enthaltenen Salpeterstickstoff jedoch im Dezember mit nur 0,92 Mk., im Januar mit 0,94 Mk. je kg%. Salpeter verdient zumeist dort bevorzugt zu werden, wo es auf möglichst schnelle Wirkung ankommt. Wir sehen, daß wir für Salpeter, je nach Wahl der verschiedenen Form, sehr unterschiedliche Preise zu zahlen haben. Da die Wirkung des Salpeters in allen diesen Düngemitteln praktisch gleich ist, wird der rechnende Landwirt natürlich das billigste bevorzugen.

Nicht immer kommt es jedoch auf so schnelle Wirkung besonders an. In solchen Fällen wirken ebenso gut die reinen Ammoniakdüngemittel. Manche Pflanzen, wie besonders Kartoffeln, Hafer, Gerste ziehen das Ammoniak dem Salpeter sogar vor. Nicht wirtschaftlich wäre es daher, hier die teurere Salpeterform zu wählen, sondern man verwendet schwefelsaures Ammoniak, in dem wir das kg% Stickstoff im Dezember mit 0,92 Mk., im Januar mit 0,94 Mk. bezahlen oder salzsaures Ammoniak, das sogar nur 0,85 bezw. 0,87 Mk. kostet.

Wer also heute beispielsweise Chilesalpeter streut, und je ¼ ha 10 kg reinen Stickstoff verwendet, muß diese Düngung mit 15,00 Mk. bezahlen. Im Leunasalpeter kostet sie aber nur 9,20 Mk. bei Einkauf im Dezember und 9,40 Mk. bei Einkauf im Januar, im salzsauren Ammoniak sogar nur 8,50 Mk. bezw. 8,70. Rechnet man das auf 25 ha um, so bedeutet die Verwendung von salzsaurem Ammoniak gegen Chilesalpeter eine Ersparnis von 650,00 Mk. bezw. 630,00 Mk.

Kirchliche Anzeigen.

St. Marien.

3. Advent.

Vorm. 10 Uhr Predigt: Pastor Reinke.

Darnach Beichte: Feier des hl. Abendmahls. Pastor Reinke.

Kollekte für das Maria-Martha Haus in Belgard.

1—2 Uhr Spargeldannahme in der Kirche (Turmhalle)

Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche: Pastor Lic. Steffen.

2 Uhr desgl. im Evangelisationssaal.

Nachm. ¾2 Uhr Taufen in der Sakristei.

Nachm. 5½ Uhr: Predigt: Pastor Spittel.

Abends 8 Uhr Jugendgottesdienst: Pastor Lic. Steffen.

Begräbniswoche: Pastor Reinke.

Trauungen: Pastor Lic. Steffen.

Taufen und Kommunionen: Pastor Spittel.

Evangelisationssaal (Arnoldstr.)

Jeden Sonntag nachm. 4 Uhr Jugendbundstunde u. abends 8¼ Uhr Versammlung.

Jeden Montag 8¼ Uhr abds. Bibelbesprechstunde.

Donnerstag 8¼ Uhr abds. Gebetstunde der landeskirchlichen Gemeinschaft.

Schloßkirche.

Schloßgemeinde.

Vorm. 10 Uhr Gottesdienst Darnach Beichte und Feier des hl. Abendmahls. Pastor Gehrke.

Kollekte für den ev.-kirchl. Hilfsverein

¾12 Uhr Kindergottesdienst. Pastor Gehrke.

Rublitz.

2 Uhr nachm. Gottesdienst. Pastor Gehrke.

Kollekte für den ev.-kirchl. Hilfsverein.

Nach dem Gottesdienst Sitzung der kirchl. Körperschaften.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wertzuwachssteuerordnung der Stadtgemeinde Stolp in Pommern.

Auf Grund der §§ 13, 18, 63, 69, 70, 79, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges. S. S. 152) in der jetzt geltenden Fassung, des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 521), des § 38 des Preuß. Ausf. Ges. zum Finanzausgleichsgesetze (G. S. 1927 S. 63) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Oktober 1927 wird für die Stadtgemeinde Stolp i. Pom. folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

(1.) Bei Rechtsvorgängen, die den Uebergang des Eigentums an Grundstücken und Grundstücksteilen in der Stadt Stolp betreffen, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben. Ein Eigentumserwerb der im § 5, Ziff. 1 Abschnitt a bis k genannten Art bleibt unberücksichtigt.

(2.) Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

(3.) Dem Uebergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Uebergang von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft usw.), soweit das Vermögen der Vereinigung aus in Stolp belegenen Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 2.

Die Steuerpflicht tritt ein:

a) bei den zur Uebertragung des Eigentums verpflichteten Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Geschäfts; als Veräußerungsgeschäft gelten auch die im § 5 Abs. 4 des Grunderwerbssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (R. G. Bl. I S. 72) aufgeführten Geschäfte;
b) in allen übrigen Fällen, in denen es eines Veräußerungsgeschäfts zum Uebergang des Eigentums nicht bedarf (Zwangsversteigerung, Enteignung, Ausschluß, Konsolidation), mit Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 3.

Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der nicht unmittelbar den Uebergang des Eigentums betrifft, aber ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, durch welches einem andern ermöglicht werden soll, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

§ 4.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach der Steuerordnung steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

§ 5.

(1.) Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

a) beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne des § 2 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 22. 8. 1925 (R. G. Bl. I S. 320), sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 3 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen;
b) bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
c) beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlages, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
d) beim Erwerbe der Abkömmlinge von Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, sowie beim Erwerb der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen gleich die Stief- und Schwiegereltern, ebenso die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindesstatt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;
e) beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
f) beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift von Abschnitt e Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
g) beim Austausch im Inland belegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung), sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer gesetzlich hierfür zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt werden;
h) bei Grundstücksübertragungen, welche der Besiedlung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Personen-Vereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind.

Die Befreiung der Personenvereinigungen tritt nur für den erstmaligen Verkauf ein, wenn der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 v. H. der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist;

i) wenn das Vermögen einer öffentlichen Körperschaft als ganzes auf eine andere öffentliche Körperschaft übertragen wird;
k) vom Reich, dem Lande oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden), in deren Bereich sich das Grundstück befindet.

(2.) Zu den Miterben im Sinne der Ziffern 3 und 6 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiungen nach Ziffer 3 und 4 kommen auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Uebertragung Eigentümer werden.

§ 6.

(1.) Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise.

(2.) Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistungen einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen; bei Verträgen über Leistungen an Erfüllungsstatt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungsstatt angenommen werden.

(3.) Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke kraft Gesetzes lasten (gemeine Lasten) werden nicht mitgerechnet. Der Wert wiederkehrender Leistungen und Nutzungen bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(4.) Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

(5.) Beim Uebergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebotes, zu dem der Zuschlag erteilt ist, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen gerichtlich festgestellten Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung wenn sie höher ist als das Meistgebot.

(6.) Ist ein Preis nicht vereinbart, oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der gemeine Wert des Grundstücks.

(7.) Das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück eine der im § 1 bezeichneten Berechtigungen oder ein Mißbrauchrecht lastet, zu deren Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist und der gemeine Wert des Grundstücks unter Berücksichtigung seiner Belastung den Wert der Gegenleistung übersteigt.

(8.) Wenn die Beteiligten einen Teil des Entgelts in die Form einer Vermittelungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gestundeten Preises oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der als Teil des Entgelts anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

(9.) Fand auf dem Grundstücke der Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder einer Apotheke statt, so wird dem für das Grundstück vereinbarten Preise derjenige Wert hinzugerechnet, der durch das Vorhandensein eines der bezeichneten Betriebe entsteht oder entstanden ist. Als solcher Mehrwert gilt unbeschadet des Rechtes auf Nachprüfung und anderweite Feststellung durch den Verwaltungsrichter im Streitverfahren in der Regel derjenige Betrag, der als Entschädigung für den Verzicht auf die Konzession oder unter ähnlicher Bezeichnung vereinbart ist.

§ 7.

Soweit der Erwerbspreis nicht in Gold-, Renten- oder Reichsmark berechnet ist, wird er gemäß den Bestimmungen des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925 (R. G. Bl. I S. 117) nach seinem Goldmarkwert berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist, falls ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen war, das zur Uebertragung des Eigentums verpflichtete, der Tag des Abschlusses des Rechtsgeschäfts, in allen übrigen Fällen der Tag der Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt hat. — Hat der Veräußerer beim Erwerbe des Grundstücks in Anrechnung auf den Erwerbspreis Schuldverpflichtungen, Hypotheken usw. übernommen, so gilt abweichend von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes für die Berechnung des Goldmarkwertes der übernommenen Schuldverpflichtung folgendes:

(1.) Bestehen die Schuldverpflichtungen bei der neuen Veräußerung des Grundstücks noch und werden diese von dem neuen Erwerber übernommen, so ist für die Berechnung ihres Goldmarkwertes der Umrechnungstag des übrigen Erwerbspreises (Absatz 1) maßgebend; jedoch ist ihr Wert für die Berechnung des Erwerbspreises mindestens mit dem gleichen Betrage einzustellen, wie er bei der Berechnung des neuen Veräußerungspreises in Ansatz gebracht worden ist.

(2.) Sind die Schuldverpflichtungen bis zur neuen Veräußerung des Grundstücks getilgt, ist ihr Goldmarkwert nach dem Werte der Leistungen zu berechnen, die der Veräußerer für die Tilgung am Tilgungstage aufgewandt hat, soweit nicht ihr Goldmarkwert am Tage des Erwerbs des Grundstücks höher ist.

§ 8.

Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen:

(1.) die nachweislich aufgewandten Erwerbskosten einschließlich einer etwa bezahlten Vermittelungsgebühr in ortsüblicher Höhe; anstelle der nachweislich aufgewandten Erwerbskosten wird auf Antrag des Veräußerers ein Betrag von sechs von Hundert des Erwerbspreises als Erwerbskosten angenommen, tritt anstelle des Erwerbspreises der gemeine Wert des Grundstücks, dann fällt die Anrechnung der Erwerbskosten fort;

(2.) die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen, auch solcher land- und forstwirtschaftlicher Art, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind und nicht der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind;

(3.) bei unbebauten Grundstücken für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes (der Eigentumsdauer) 2 v. H. Zinsen von dem Erwerbspreise ohne Zinseszins und abzüglich der erzielten Einnahmen oder bei ordnungsmäßiger Wirtschaft zu erzielenden Einnahmen. Bei Grundstücken, welche nur während eines Teiles des Zeitraumes unbebaut waren, kommen Zinsen nur für diesen Teil in Anrechnung.

(4.) Aufwendungen und Beiträge zu Straßenbaukosten und anderen Verkehrsanlagen. Für die Berechnung des Goldmarkwertes der Leistungen ist im Falle der Ziffer 1 der im § 7 Absatz 1 bestimmte Stichtag, im Falle der Ziffer 2 der Tag der Leistung maßgebend.

§ 9.

Dem Veräußerungspreis ist ein nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnender Steuerbetrag hinzuzurechnen, wenn der Erwerber des Grundstücks die Zahlung der Zuwachssteuer übernommen hat.

§ 10.

Von dem Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen die dem Veräußerer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Uebertragung einschließlich der von ihm für die Vermittelung gezahlten ortsüblichen Gebühr, sofern nicht anstelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert maßgebend ist.

§ 11.

Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 12.

Bei einem aus Anlaß einer Flurbereinigung, Grenzregulierung oder Umlegung empfangenen Grundstück ist als Erwerbspreis das Entgelt anzusehen, das bei dem letzten steuerpflichtigen Rechtsvorgang für das in die Flurbereinigung usw. gegebene Grundstück gezahlt worden ist. Ausgleichszahlungen sind dem Erwerbspreise hinzu- oder abzurechnen. Für die Steuerberechnung kommt der auf diesem Wege berichtigte Erwerbspreis und die Größe des aus der Vereinigung empfangenen Grundstücks in Frage.

§ 13.

(1.) Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsvorgang auf einen Teil eines Grundstücks, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnis seiner Größe des Gesamtgrundstückes berechnet. Das zu Straßen und Plätzen unentgeltlich abgetretene Land wird hierbei von der Gesamtgröße vorab in Abzug gebracht. Sind in dem Erwerbspreise Bauten oder sonstige Leistungen eingeschlossen, so ist deren Wert aus dem Erwerbspreise vorher auszusondern.

(2.) Werden mehrere Teile des Grundstücks durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb drei Jahren veräußert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, den bei einem Geschäft erlittenen, nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnenden Verlust bei dem Veräußerungspreis des jeweilig letzten Geschäftes innerhalb dieses Zeitraumes in Abzug zu bringen. Die während des Zeitraumes stattgefundenen Veranlagungen sind erforderlichenfalls zu berichtigen, ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb drei Monaten nach Ablauf der dreijährigen Frist zu stellen. Für Erwerbsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem die Ordnung Geltung erlangt.

(3.) Aufwendungen kommen nur insoweit in Anrechnung, als sie den veräußerten Teil betreffen. Handelt es sich um eine das Gesamtgrundstück oder mehrere Teile desselben betreffende Anlage, so sind die zu berücksichtigenden Kosten nach dem Flächenverhältnis zu verteilen.

§ 14.

Bei der steuerpflichtigen Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten entsteht die Steuerpflicht nur für den veräußerten Anteil. Bei dem nächsten Steuerfall ist der Wertzuwachs für den eigenen und für den hinzuerworbenen Anteil zu berechnen und zu versteuern.

Eine gleiche gesonderte Steuerberechnung hat auch in anderen Fällen dann stattzufinden, wenn der Veräußerer Anteile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben hatte.

§ 15.

(1.) Die Steuer beträgt:

10 v. H. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis ausschließlich 20 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen,

11	v. H.	bei einer	Wertsteigerung	von 20	bis	ausschl.	30	v. H
12	„	„	„	„ 30	„	„ 50	„	
13	„	„	„	„ 50	„	„ 70	„	
14	„	„	„	„ 70	„	„ 90	„	
15	„	„	„	„ 90	„	„ 110	„	
16	„	„	„	„ 110	„	„ 130	„	
17	„	„	„	„ 130	„	„ 150	„	
18	„	„	„	„ 150	„	„ 170	„	
19	„	„	„	„ 170	„	„ 190	„	
20	„	„	„	„ 190	„	„ 210	„	
21	„	„	„	„ 210	„	„ 230	„	
22	„	„	„	„ 230	„	„ 250	„	
23	„	„	„	„ 250	„	„ 270	„	
24	„	„	„	„ 270	„	„ 300	„	
25	„	„	„	„ 300	v. H.	und mehr.		

(2.) Die nach Absatz 1 sich ergebende Steuer erhöht sich bei einem für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum,

bis zu	1 Jahr	um	50	v. H.
„ „	2 Jahren	„	40	„ „
„ „	3 „	„	30	„ „
„ „	4 „	„	20	„ „
„ „	5 „	„	10	„ „

mit der Maßgabe, daß die Steuer 30% des Wertzuwachses nicht übersteigen darf.

(3.) Die Steuer ermäßigt sich für das 7. und jedes vollendete weitere Jahr um je 1 v. H. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn der für die Ermittelung des Wertzuwachses maßgebende Erwerb des Grundstücks in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 stattgefunden hat.

(4.) Handelt es sich um den Verkauf eines Wohnhauses oder einer Ansiedelungsstätte an Kriegsbeschädigte oder an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben oder an Minderbemittelte, so kann auf Antrag eine außerordentliche Ermäßigung der Steuer bis zu 50 v. H. gewährt werden, wenn der Veräußerungspreis mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers wesentlich niedriger als sonst üblich festgesetzt ist. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

(5.) Steuerbeträge unter 20,— RM. werden nicht erhoben.

§ 16.

(1.) Zur Entrichtung der Steuer ist der Veräußerer verpflichtet; mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber bis zum Höchstbetrage von 25 v. H. des Veräußerungspreises. Auf Erwerbungen im Wege der Zwangsversteigerung findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Haftung des Erwerbers erlischt zwei Jahre nach der Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

(2.) Ist die Vornahme des steuerpflichtigen Rechtsvorganges unter Mitwirkung eines Bevollmächtigten oder durch die Tätigkeit eines Vermittlers mit der Maßgabe erfolgt, daß diesem der einen gewissen Betrag übersteigende Teil des Preises verbleibt, so haftet für den auf den Mehrerlös entfallenden Teil der Steuer neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner derjenige, dem der Mehrerlös zukommt.

§ 17.

Bei Veräußerungen von unbebauten Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern wird die Steuer bis auf den Betrag von 2. v. H. des Veräußerungspreises zunächst gestundet, und dann bis auf diesen Betrag ermäßigt, wenn die Wohngebäude innerhalb 2 Jahren nach Eintritt der Steuerpflicht errichtet sind und ihre Gebrauchsabnahme erfolgt ist. — Die gleiche Ermäßigung tritt ein bei der erstmaligen Veräußerung von Grundstücken die zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern erworben sind und innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bebauung weiter veräußert werden.

§ 18.

(1.) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder ermäßigt:

a) bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder des den Eigentumserwerb begründeten Rechtsvorganges,
b) bei Aufhebung des Rechtsgeschäftes durch Parteivereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts,
c) bei Rückgängigmachung infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen,
d) bei Preisminderung nach §§ 459 und 460 des B. G. B., soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge hat.

(2.) Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses gestellt werden, auf welches der Erstattungsanspruch sich gründet.

(3.) Wird die Steuer erlassen, so gilt die Veräußerung und der Rückerwerb im Sinne dieser Ordnung als nicht erfolgt.

§ 19.

(1.) Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten und die zur Mithaft Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Eintritt des die Steuerpflicht begründeten Ereignisses der Steuerbehörde hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

(2.) Auf Verlangen der Steuerbehörde sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, andernfalls die Ermittelung und Veranlagung durch die Steuerbehörde selbständig vorgenommen werden.

(3.) In den Fällen des § 1 sind auch die Gesellschaft oder der Verein zur Anzeige und zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20.

Die Steuerbehörde ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann die Steuerbehörde die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 21.

(1.) Dem Steuerpflichtigen ist über die Veranlagung der Steuer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Im Falle der Heranziehung der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Haftenden ist diesen eine besondere Veranlagung zuzustellen.

(2.) Die Steuer ist innerhalb 8 Tagen nach Zustellung an die in dem Bescheide bezeichnete Kasse zu entrichten.

§ 22.

Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Veranlagung die im Kommunalabgabengesetz gegebenen Rechtsmittel offen.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu dem nach dem K. A. G. zulässigen Höchstmaß bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 24.

Die Steuerbehörde wird ermächtigt, aus Billigkeitsgründen eine Herabsetzung der Steuer im Einzelfalle vorzunehmen. Ebenso können bereits veranlagte Steuern auf Antrag durch die Steuerbehörde aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 25.

(1.) Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. November 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Wertzuwachssteuerordnung vom 26. Februar 1926 außer Kraft.

(2.) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach der bisherigen Steuerordnung.

Stolp, den 26. Oktober 1927.

Der Magistrat

(L. S.) gez. Hasenjaeger.

B. A. 5 c I Nr. 1089, 27. Köslin, den 12. Nov. 1927.

1

Beschluß.

Vorstehende Ordnung wird genehmigt.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung

gez. Keßler.

Vorstehendem Beschlusse stimme ich bis zum 31. 3. 1929 hiermit zu mit der Maßgabe, daß aus dieser Zustimmung Ansprüche gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung nicht hergeleitet werden können, falls etwa der Staat oder das Reich genötigt sein sollte, diese Steuerart für sich in Anspruch zu nehmen.

Stettin, den 26. November 1927.

Der Ober-Präsident

In Vertretung

(L. S.) gez. Unterschrift.

O P I Nr. 11940.

Vorstehende Wertzuwachssteuerordnung hängt vom 7. bis 13. Dezember 1927 im Aushängekasten des Rathauses aus.

Stolp, den 5. Dezember 1927.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Von einer Anzahl Gewerbetreibender ist die Errichtung einer Zwangsinnung für das Elektro-Installationsgewerbe beantragt worden. Die Innung soll ihren Sitz in Stolp haben und alle selbständigen Gewerbetreibenden der Kreise Stolp Stadt und Land, Lauenburg, Bütow, Rummelsburg und Schlawe umfassen. Äußerungen für oder gegen die Errichtung der Zwangsinnung sind schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 12. bis 25. Dezember 1927 bei mir abzugeben. Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 8 bis 12 Uhr vormittags im Rathause Zimmer Nr. 11 erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche in den Kreisen Stolp Stadt und Land, Lauenburg, Bütow, Rummelsburg und Schlawe das Elektro-Installationsgewerbe betreiben, zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen gültig sind, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, und das nach Ablauf obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Aeußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Stolp, den 8. Dezember 1927.

Der Kommissar.

Dr. Vincke.

Stadtrat.

An Zahlung der rückständigen Mieten binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Klage wird erinnert.

Stolp, den 6. Dezember 1927.

Der Magistrat.

Für Abnehmer elektrischen Stromes.

Die in den elektrischen Leitungsanlagen angebrachten Sicherungen sollen, sobald durch entstandene Fehler die durchgehende Strommenge übermäßig groß und damit gefahrdrohend wird, die betreffende Anlage durch ihr Durchschmelzen stromlos machen.

Sie dürfen daher nicht aus falscher Sparsamkeit durch Draht und dergl. ersetzt werden; denn in solchem Falle ist die Anlage ungesichert und jeder auftretende Fehler muß unweigerlich zu Zerstörungen der Anlage führen; in der Regel werden Sicherungselemente oder Zähler betroffen. Anlagen, in denen die Sicherungen auf solche mißbräuchliche Weise unwirksam gemacht sind, sind in hohem Maße feuergefährlich und gefährden auch die benachbarten Anlagen. Für alle aus der Verwendung unsachgemäßer Sicherungen erwachsenden Schäden haftet der betreffende Abnehmer.

Ebenso ist aus Gründen der Sicherheit in den Stromlieferungsbedingungen bestimmt, daß der Abnehmer in den vor dem Zähler befindlichen Leitungen keine Arbeiten vornehmen lassen darf, außer durch das Elektrizitätswerk. Hierzu gehört auch das Auswechseln der Hauptsicherungen (Hausanschlußsicherungen). Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit einer Vertragsstrafe bedroht.

Das Elektrizitätswerk ist außerdem berechtigt, in solchen Fällen die weitere Stromlieferung zu versagen oder von dem Einbau von Mißbrauch ausschließenden Apparaten abhängig zu machen.

Vor der Verwendung minderwertiger Sicherungen die zu billigen Preisen häufig angeboten werden muß ebenso dringend gewarnt werden. Nach § 10 der Stromlieferungsbedingungen ist dem Elektrizitätswerk das ausschließliche Recht der Lieferung von Ersatzpatronen vorbehalten.

Die Benutzung reparierter Sicherungen ist verboten. Eine ordnungsmäßig ausgeführte Wiederherstellung kann auch keine Preisvorteile bieten, weil die wiedergewonnenen geringen Materialwerte nicht größer sind als die zur Wiedergewinnung aufzuwendenden Arbeitslöhne. Nur bei Vernachlässigung des unbedingt notwendigen Aufbaus kann die Reparatur Vorteile bieten, aber zum Nachteile des Verbrauchers, weil derartige Sicherungspatronen nicht als Sicherung, sondern als Gefahrquelle anzusehen sind. Mann weise daher rücksichtslos alle reparierten Sicherungen oder solche, die von vornherein als selbst reparierbar bezeichnet werden als unzuverlässig zurück. Auch veraltete Sicherungssysteme entferne man je eher desto besser; sie genügen nicht mehr den heutigen Anforderungen und schließen Gefahren in sich.

Städtische Werke Aktiengesellschaft.

Krieger-Verein 1876 Stolp.

Am **Dienstag, den 13. d. Mts.** abends 8 Uhr

Monatsversammlung

im Schweizergarten.

Weihnachtsfeier und Wintervergnügen.

Der Vorstand.

Stadttheater

Ruf 419.

Sonntag, den 11. Dez. nachm. 1/4 4 Uhr

„Hasemanns Töchter"

Preise von 30 Pfg. bis 1,40 Mk.

Abends 8 Uhr

Letztes Gastspiel S. v. Kobylanska.

Der letzte Walzer

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 31. Januar 1928, vormittags 9 Uhr -- an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 2 — versteigert werden das im Grundbuche von Daber Band III Blatt 84 (eingetragener Eigentümer am 2. April 1927, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Der Landwirt Otto Hinz in Daber) eingetragene Grundstück, bebautes Grundstück Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Scheune, Stallgebäude, Backhaus mit Ländereien, Gemarkung Daber Gemeinde, Kartenblatt 1, Parzellen 203, 204, 205, 101 etc. 101 etc. 101 206, 101

Kartenblatt 2, Parzellen 304, 307, 313, 155, 318, 164, 71, 72, 72, 320, 566, 205, 326, 328, 207, 165, 166, 206 b, 328, 331, 208, 209 9 ha 86 a 24 qm. groß, Reinertrag 11,36 Tlr. Grundsteuermutterrolle Art. 37, Nutzungswert 75,—R.M. Gebäudesteuerrolle Nr. 28.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Stolp, den 24. Nov. 1927.

Das Amtsgericht.

---

ff. Biere

Schultheiß-Patzenhofer

Berlin.

Pschorrbräu A. G.

München.

Nürnberger Siechen

in Siphons, Flaschen, Gebinden

Ad. Krüger

Mittelstraße 10

Telephon 846.

Ia. Bohnermasse u. Fußbodenbeize

in bekannter Güte empfiehlt

J. de Beer, Langestr. 13.

Für 8,50 Mk.

auf mein Postscheckkonto eingesandt erh. Sie einen kompl. Turn-Apparat bestehend aus Schaukelringen, Einhängeschaukel, Trapez, Einlege-Schaukel. Alle Teile sind auswechselbar. 10 mm weiße Hanfseile m. Kauschen, Eisenteile extra stark, Holzringe, Trapez und Schaukelbrett, 1 m kompl. pro Garnitur 8,50 Mk., 2 m kompl. pro Garnitur 8,80 Mk., 2½ m kompl. pro Garnitur 9,20 Mk., 3 m kompl. pro Garnitur 9,60 Mark. 1 Paar starke, eis. Schraubhaken 0,40 Mk.

Weiterverbrtg. empfehlen sw.

H. Balke Sohn

Hängemattenfabrik

Wolfenbüttel b. Braunschweig

Postscheck-Konto Hannover 5146.

Gen. u. leserl. Adresse ang.

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Georg Ziemann Stolp. Druck von F. W. Feige's Buchdruckerei in Stolp.

Die Liebe des Geigerkönigs.

Roman von J. Schneider-Foerstl.

(36. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten).

Ellen van der Velt, das war die Kleine, die er damals einen entzückend süßen Kobold nannte und von der Ballin sagte, daß sie alles zuwege brächte, was sie nur wollte. Vielleicht hatte sie schon auf der Ueberfahrt all ihre Künste spielen lassen, Elemer für sich zu gewinnen. Und dann war er ihr nach und nach ganz verfallen. Es war wohl das schlechte Gewissen, das ihn in Hallers Briefen immer wieder nach ihr fragen ließ.

Müde, wie nach einer schweren körperlichen Arbeit sank er im Arbeitszimmer des Vaters in einen der Stühle. Warren frug nicht. Und Eva Maria sprach kein Wort. Nur ab und zu sahen sie sich an und jedes wußte, was der andere dachte. Ihre Hände legten sich für einen Augenblick über einen Aktenbogen, der auf dem Schreibtisch lag. Sie fühlte, wie etwas Hartes sich darunter wölbte. Ohne es eigentlich zu wollen, schob sie das Blatt zur Seite.

Ihr Arm fiel jäh herab. Mit weitgeöffneten Augen starrte sie den Vater an.

Warrens Lippen verschoben sich. Langsam, schleppend kamen die Worte aus seinem Munde: „Ich habe alles verfucht. Es bleibt mir nur noch dieses eine, Eva Maria! Gerdorff hat sich vor einer Viertelstunde vergiftet.“

„Und ohne mich wärst du gegangen! — Auch so über mich hinweg, wie — wie der andere —!“

„Nein, Eve Mi! — Ich hätte dich rufen lassen oder dich selber geholt, wenn du nicht gekommen wärst! Ich habe ja versprochen, es dir zu sagen, wenn es Zeit ist. Nun kannst du wählen, ob du bleiben oder mit mir gehen willst.“

„Ich gehe selbstverständlich mit dir. — Was sollte ich sonst noch?“

„Leben!“

Warren hatte es herausgestoßen und griff mit beiden Händen nach der Tochter.

„Du tust mir weh, Vater!“ sagte sie und suchte sich frei zu machen.

Er spannte seine Muskeln nur zu noch festerem Grifte. „Das ist ja gar nichts gegen das andere, Kind. Wenn ich dich nicht sicher treffe. Und — ich werd es nicht — sieh, meine Hände zittern so.“

Die ihren lagen nun ganz ruhig und willenlos.

„Ich werde mich vollständig still verhalten, Vater. Du trifft doch auch das Wild im Sprung. Und ich bin dir doch so nah. Du brauchst nur hier an meinen Schläfen anfetzen.“

Mühelos hatte sie ihr Gelenk aus seinen Fingern befreit und strich ohne jedes Beben das blonde Haar zurück. „Sieh her — die Stelle liegt ganz frei! Du brauchst nur abzudrücken!“

„Nur abzudrücken . . .“ murmelte er ihr nach. „Und dann, Eve Mi? — —“

—„Dann kommst du an die Reihe!“ wollte sie sagen. Aber sie brachte es nicht fertig. Sie sah ihn an, wie er so vor ihr saß, ganz gebrochen und zusammengesunken, wie ein gebrochener Greis und war noch nicht einmal sechzig. Vor einem Jahre hatte sie die weißen Fäden an seinem Barte zählen können und heute war kaum mehr ein schwarzes darunter. Sein Rücken, der immer so straff und gerade die breiten Schultern getragen hatte, bog sich nach vorne. Von der Nase zu den Mundwinkeln liefen zwei tiefe, dunkle Falten, die dem ganz enGesichte etwas Altes, Sorgengequältes gaben. Ihre Gedanken eilten in die Kindertage zurück. Sie hatte nichts als Liebe von ihm genossen. Nicht ein rauhes Wort von ihm, das ihr erinnerlich gewesen wäre.

Er war ihr Vater und der Ursprung ihres Lebens lag in dem seinen. Und sie konnte ihm dies erhalten, wenn sie Gellerns Frau wurde.

„Vater!“

Warren hob kaum merklich den Kopf. „Ich kann nicht, Eve Mi. — Es ist schwerer, als ich geglaubt habe!“

„Laß nur, es ist nicht mehr nötig!“ Sie strich über sein spärlich gewordenes Haar. „Ich will an Gellern schreiben, daß er kommen kann. Ich bin bereit, Vater.“

„Eve Mi!“

Er tastete ohne aufzusehen nach ihr. Aber sie hatte das Zimmer bereits verlassen.

— — — — —

Ueber der Riesenstadt Neuyork dehnte sich der Zauber einer wundervollen Frühlingsnacht. Freilich, tief unten in dem Gewirr der tausend Straßen, die wie die Fäden einer Spinne in- und durcheinander liefen, war nichts von ihr zu sehen. In acht- und zehnfachen Reihen jagten die Autobusse, Karosserien, Equipagen, Lastwagen, Motorfahrzeuge aneinander vorüber. Unbeweglich stand der diensthabende Ordnungsmann auf seiner erhöhten Kanzel und leitete den Verkehr durch eine befehlende Geste seiner Hand. Eine zustimmende Gewährung und die hunderte von Fahrzeugen sausten aneinander vorüber, ihre Lichter machten den Asphalt zu einer einzigen hellschimmernden Welle, die sich mit dem Strom von Glanz paarte, der aus taghell erleuchteten Fenstern der großen Geschäfte floß. Ein stummes Verneinen der befehlenden Rechten, und der gesamte Verkehr stoppte, wie auf den Sekundenschlag eines dröhnenden Uhrwerkes. Das Tuten, Surren, Knirschen, Rasseln verstummte jählings. Die ganze Straßenbreite war für eine, wenn auch kurze Spanne Zeit, den Fußgängern zur Ueberquerung geöffnet. Wie der blendende Kegel eines Riesenscheinwerfers flutete all die Helle über ihnen zusammen, machte die Gesichter weiß und gespensterhaft, ließ ihren Schritt tänzeln und den hellen Saum der Frauenkleider, die unter dunklen Mänteln geschützt lagen, aufleuchten. Und dann machte eben diese Hand den Wagenverkehr wieder durcheinandersluten, daß nur der geübteste Fahrer nicht von ihm zerdrückt und zerquetscht wurde.

Gleich uneinnehmbaren Burgen starrten die Wolkenkratzer aus Nebel, Rauch und Dunst und die Lichter aus ihrem vierzigsten oder fünfzigsten Stockwerk zitterten wie Sternchen weit hinten am Horizont.

Es schien, als ob in dieser Frühlingsnacht Neuyorks oberste Zehntausendklasse sich in dem größten Konzertsaal, den die Weltmetropole aufwies, ein Stelldichein gäbe. In Achterreihen standen die Autos und Equipagen an der Auffahrt hintereinandergedrängt. Immer neue schlossen sich an. Ein ganzer Wagenpark zog sich die Straße hinauf. Und immer noch kein Ende.

Das Vestibül warf Brände von Licht durch die stets von neuem geöffneten Flügeltüren. Seide rauschte auf. Ein Strom von Wohlgerüchen aus tausend Blüten und Essenzen zusammengemischt, machte die Sinne trunken. Edelsteine blitzten aus Stirnstreifen, Diademen und Ohrgehängen. Aus tiefem, tiefstem Dekolete blitzten sie auf, wie ein Funke von einem Glühwürmchen in der Johannisnacht. Marmor schienen die weißen, stolz getragenen Nacken zu sein, die nackten Arme wetteiferten mit ihnen, kaum der Hauch von einem Band, der an den Schultern Seide, Brokat oder Sammet zusammenhielt.

(Fortsetzung folgt.)

Deutschnationaler Volksverein
Stolp Stadt und Land.

Aufruf

an unsere Mitglieder und Parteifreunde in Stadt und Land.

Die wirtschaftlich zunehmende Notlage unseres Vaterlandes insbesondere unserer durch Wetterkatastrophen im Laufe des Sommers schwer betroffenen Heimatprovinz Pommern zwingt zum engsten Zusammenschluß von Stadt und Land.

Wir richten daher an unsere Mitglieder nnd Parteifreunde die ebenso dringende wie ernste Bitte, bei Einkäufen aller Art unsere Stolper Geschäfte in erster Linie berücksichtigen zu wollen und ihren Bedarf besonders zum kommenden Weihnachtsfest so weit es irgend möglich ist in Stolp zu decken.

Deutschnationaler Volksverein
Stolp Stadt und Land.

Prima Tafelbutter

verkaufen ab heute unsere Milchläden und die Klingelwagen an die ständige Milchkundschaft

zu Mk. 2,10 das Pfund

Molkerei-Genossenschaft
Stolp.

Weihnachtsgeschenke

in reicher Auswahl
zu billigsten Preisen

Paul Schlegel, Stolp

Kaufmannswall 4 Fernruf Nr. 291

Spezialgeschäft
für
Glas :: Kristall :: Porzellan :: Steingut

Es bricht sich Bahn nur das was gut.
Beim Einkauf mußt du daran denken:
Vor Billigkeit sei auf der Hut.
Es kann dir niemand etwas schenken!

Ia. Oberschlesische Steinkohlen
Prima Salon-Brikett

Buchen- Birken- Kiefern- **Brennholz**

in Kloben und Rollen. Auf Wunsch herd- und ofenfertig zerkleinert, korb- und meterweise liefert gut und preiswert

Willy Berg
Wallstraße 1
Telephon 525.

Umzüge und Speditionen
aller Art
erledigt unter Garantie sorgfältigster Ausführung preiswert.

Paul Schmidt
Bahnspediteur
Fernruf 67 u. 68. Amtsstr. 35 a

Herzliche Weihnachtsbitte!

Wie alle Jahre, so bitten wir auch jetzt wieder, für unsere Armen und armen Kranken, denen wir gerne zu Weihnachten eine kleine Freude bereiten und damit ein wenig Not lindern möchten, um Geld, brauchbare Kleidungsstücke, altes Leinen, Spielsachen, Bücher u. a. m.

Die Schwestern der Diakonissenstation
Wallstraße 7.

Maschinen- Zylinder- Motoren- Zentrifugen- Auto- Leder- Maschinen- Wagen- Leder- Huf-

Oele
Fette

Ia. Treibriemen
2 teilige Holzriemenscheiben

J. de Veer, Stolp, Langestraße 13.
Fernspr. 792 Gegr. 1862

F. W. Feiges Buchdruckerei
Stolp i. Pom.
Fernr. 18 Präsidentenstr. 45

Anfertigung von
Drucksachen
aller Art
in schwarz und farbig.

Landwirtschaft und Gartenbau.

Zurück aufs Land!

Wir leiden noch immer an dem Mißverhältnis von steigender Arbeitslosigkeit in der Stadt und andauerndem Arbeitermangel auf dem Lande. Wie einfach scheint es zu sein, die städtischen Arbeitslosen aufs Land zu verpflanzen, um einen Ausgleich herbeizuführen. Das ist leicht hingesprochen, aber schwer ausgeführt. Manche erhoffen von der Siedlung eine große Wanderbewegung von der Stadt aufs Land. Aber wie soll das möglich werden? Der Erwerb einer Siedlerstelle erfordert Mittel; denn Eigentum wird nicht geschenkt, sondern mühsam verdient, erworben, erspart. Wer nicht einige Mittel zusammenbringen konnte, wie will der zur eigenen Scholle kommen? — Außerdem darf nicht vergessen werden, daß die Landwirtschaft einer der schwersten Berufe ist. Nicht allein wegen der Ansprüche an die körperliche Kraft und Widerstandsfähigkeit, an Zähigkeit, Selbstverleugnung und Ausdauer, sondern auch wegen der vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen, die sie täglich erfordert. Wenn irgendein Beruf, so ist es die Landwirtschaft, die erlernt sein will.

Will man aus dem Heer der städtischen Arbeitslosen Kräfte für die Landwirtschaft gewinnen, die nicht nur einmal eine Gastrolle von zweifelhaftem Wert geben, sondern die eine dauernde Bereicherung des ländlichen Arbeitsmarktes darstellen, so müssen diese erst einer Auslese und Erziehungsarbeit unterworfen, sie müssen genügend für ihren künftigen Beruf vorbereitet werden. Diese Erkenntnis mutig in die Tat umzusetzen, erstrebt auf nationaler Grundlage die Artamanenbewegung und auf der Grundlage des christlichen Liebeswerkes die evangelisch-soziale Schule des Johannesstiftes in Berlin-Spandau. Den Februar—März des kommenden Jahres soll der erste Kursus zur Umschulung städtischer Erwerbsloser für die Landwirtschaft ausfüllen.

Ein Instruktear der Landwirtschaftskammer Berlin, sowie ein Diplomlandwirt, der selbst als Landarbeiter mehrjährig tätig war, stehen dabei dem Kursusleiter für die praktische Ausbildung in den Stall- und Feldarbeiten, der die meiste Zeit und größte Bedeutung zugemessen ist, zur Seite. Die theoretische Unterweisung wird sich mit gründlichen Aussprachen ganz der geistigen Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer anpassen und ihnen neben Vorträgen über ländliches Volksleben, den landwirtschaftlichen Betrieb, Getreide- und Hackfruchtbau, Viehzucht, neuzeitliche Arbeitsmethoden, Geschichte und Bedeutung der Landwirtschaft, Jugendbewegung und Landvolk, ländliches Vereinswesen und Arbeitsrecht eine Anleitung für die beste Verwertung ihrer Freizeit bringen. Auch die Tagesordnung der Schule soll die anschließende Uebernahme landwirtschaftlicher Posten möglichst erleichtern und einen gesunden Wechsel von Arbeit und stärkendem Schlaf bringen. Die Verpflegung ist einfach und kräftig. Die Teilnehmer sollen erkennen, daß ihnen mit der kostenlosen Umschulung und Vermittlung einer ländlichen Anstellung nicht ein bloßes Unterkommen, sondern vielmehr eine Aussicht geboten wird, sich eine dauernde Existenz zu schaffen durch ehrende, gesunde Arbeit auf dem Lande.

Kreditnot.

Die Kreditfrage will nicht zur Ruhe kommen. Gewisse Linderungen sind eingetreten, aber sie sind nur von geringem Umfang und Gewicht. Die Ernteschäden des letzten Jahres haben auch hier wieder viele Hoffnungen zerstört. Der Landwirt trägt an einer Last, für die er sich nicht schuldig fühlt. Daher wendet er sich an den Staat um Hilfe aus der unverschuldeten Not. Das ist verständlich, aber leider wenig aussichtsreich. Auf Staatshilfe ist wenig Verlaß und heute weniger denn je. Es bleibt uns nur die Selbsthilfe als dauerhafte und aussichtsreichste Rettung. „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott.“ Wir haben schon oft diesen Gedanken hier betont und können mit Befriedigung feststellen, daß auch führende Gelehrte diesen Weg aus der Not der Zeit zeigen.

So sprach unlängst Professor Beckmann-Bonn auf dem mitteldeutschen Genossenschaftstag über die Bekämpfung der Kreditnot in der Landwirtschaft. Er ging von seiner bekannten Grundanschauung aus, daß für die Landwirtschaft die Kreditwirtschaft nicht tauge. Eine starke und dringende Verschuldung führt zu vorzeitigem Verkauf der Erzeugnisse und verdirbt die Preise. Das ist besonders deutlich in den Fällen, wo der Bauer fest in den Händen eines Händlers ist. Professor Beckmann betonte weiter, daß man keine Kredite für Landkäufe, für kostspielige Anlagen im Betrieb und zur Bezahlung von Steuern aufnehmen solle. Mehr als ein Drittel aller Landwirte bezahlen heute ihre Steuern mit Krediten. Es ist wesentlich besser und richtiger, ein wertvolles Stück zu verkaufen als einen Kredit zur Deckung von Steuern aufzunehmen. Ferner soll man bei Erbauseinandersetzungen keine Kredite aufnehmen. Die Intensivierung des Betriebes ist nicht nur eine nationale Tat, sondern auch kaufmännisch sehr klug. Gewissenhafte Prüfung aller Begleitumstände muß eine der ersten Aufgaben des Landwirts bei Aufnahmen von Krediten sein.

Die Selbsthilfe muß bei der eigenen Kapitalbildung einsetzen. Denn jede Arbeitsstunde und jede Verbesserung im Betrieb ist Selbsthilfe. Nur der landwirtschaftliche Betrieb ist wohlhabend, der ordentlich gepflegt wird. Die Frage des Kredites beruht ferner auf einer bewußten Einstellung zu einem Kreditinstitut. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften eignen sich dazu ganz besonders. Bei diesen findet man ein persönliches Verhältnis zum Landwirt vor. Sie fragen nach der Anwendung des Kredites usw. Der Staat kann nicht mit Notstandskrediten helfen, hier sind die Genossenschaften mit interessiert. Wenn die Hoffnung auf steigende Konjunktur in Erfüllung geht, dann haben wir eine Steigerung des Zinsfußes bis zu 15 Prozent zu erwarten. Nur wenn es der Industrie schlecht geht, kann der Zinsfuß fallen. Der Staat kann wohl einzelnen Landesteilen, wie Ostpreußen usw. helfend zur Seite stehen, aber nicht bei Verschuldungen oder bei Kreditnot eingreifen. Der Redner schloß seine Ausführungen mit der Betrachtung, daß das deutsche Bauernvolk auch wieder emporkommen wird, wenn es eine bescheidene Lebenshaltung führt, durch endlose mühevolle Arbeit, durch langsames Emporarbeiten der Betriebe.

Neue Lehrwirtschaft für Schweinezucht.

Die großen Erfolge der Lehr- und Versuchswirtschaft für Schweinezucht in Ruhlsdorf bei Berlin haben Schule gemacht und jetzt zur Errichtung einer ähnlichen Lehrwirtschaft in Ebstorf in Hannover geführt. Sie wurde am 25. Oktober unter reger Beteiligung der Hannoverschen Landwirte und der Behörden eröffnet. Getragen wird das neue Unternehmen von dem Verband Lüneburger Schweinezuchtgenossenschaften in Uelzen. Der Leiter der Lehranstalt ist Zuchtdirektor Brügmann. Die Lehrwirtschaft besteht aus einem neuerbauten Schweinestall für etwa 100 Zucht- und Masttiere, einer geräumigen Futterküche, Kuh-, Pferde- und Jungviehstall, sowie den Wohnräumen für den Hofmeister und 20—25 Schüler. Zur Lehrwirtschaft gehören etwa 210 Morgen Land nebst dazugehörigem lebenden Inventar. Neben den Dauerlehrgängen für junge Landwirte, die eine gründliche Ausbildung auf allen Gebieten der Schweinezucht und -haltung erstreben, werden auch kurze Lehrgänge von wenigen Tagen Dauer abgehalten für Herrn, die schon länger in der Praxis stehen und die sich mit den Fortschritten auf diesem Gebiet bekannt machen möchten. Diese Kurse werden nach Möglichkeit mit Besichtigungen intensiver Hochzuchtbetriebe in der Lüneburger Heide verbunden.

Dämpfanlagen.

Die Verwertung der Knollenfrüchte in der Volkswirtschaft kann in drei Formen erfolgen. Man kann sie roh, gekocht und gedämpft verabreichen. Die Verfütterung roher Knollen ist im allgemeinen nur bei Milchvieh und Pferden angebracht. Schweine verwerten rohe Kartoffeln und Rüben nur mangelhaft. Das Kochen bringt da schon eine viel weitere Verwertungsmöglichkeit. Aber es erfordert einen großen Aufwand von Heizmaterial und entwertet besonders die Rüben durch Auslaugen des Zuckers und anderer Stoffe. Rübenwasser darf daher nie fortgegossen werden. Das Abgießen des Kartoffelwassers ist dagegen unbedenklich. Am meisten ist jedoch das Dämpfen der Knollenfrüchte zu empfehlen. Wir erhalten dadurch ein Futter in der bekömmlichsten Form und können die Kosten auf ein geringes Maß heruntersetzen.

Der Bau von Futterdämpfern ist schon zwei Menschenalter alt. Reiche technische Erfahrungen liegen auf diesem Gebiet vor. Dem entspricht auch eine Vielzahl von technischen Lösungen. Wir besitzen einfache Futterdämpfer, die meistens zum Auskippen eingerichtet sind, sowie größere Anlagen, bei denen die Dampferzeuger von den Dämpfkesseln und Aufschließungskästen getrennt sind. Die einfachen Kippdämpfer enthalten im unteren Teil, der feststeht, den Feuerungsraum und darüber den umkippbaren Dämpfkessel. In diesen wird unten ein durchlöcherter Einsatz mit einer aufgesetzten trichterförmigen und ebenfalls durchlöcherten Röhre aufgelegt. Durch die Löcher strömt der Dampf nach oben und abfallende Erdteile können durch die Löcher auf den Boden sinken und werden von dem gedämpften Futter getrennt gehalten. Oben wird der Dämpfkessel durch einen gut schließenden Deckel abgeschlossen, der mit einem Bügel fest abgeschraubt wird und das Ausströmen von Dampf verhindert.

Bei den größeren Dämpfanlagen ist, wie gesagt, die Dampferzeugung von den eigentlichen Dämpfanlagen getrennt. Dadurch sind die gut isolierten Dampfkessel und die ganze Anlage zu den verschiedensten Zwecken zu verwenden. Sie eignen sich zum Entbittern von Lupinen, zum Aufschließen von Kaff und Rauhfutter, zur Bereitung von Heißwasser, das bis 24 Stunden heiß bleibt ohne jeden Brennmaterialienverbrauch. Sie können dienen zum Erhitzen, Sterilisieren, Pasteurisieren von Milch, zum Beheizen der Käsewanne, zum Ausdämpfen von Milchkannen, zum Kochen von Wäsche, von Obst und Früchten, zum Heizen von Stallungen, Stuben, Wohn- und Gewächshäusern, zum Bereiten von Heißwasser für Badestuben, die Waschküche, die Hauswarmwasserversorgung usw. Es handelt sich dabei um eine Universaleinrichtung, die zwar hohe Anschaffungskosten verursacht, die aber wegen der Vielseitigkeit der Verwendung sich leichter rentieren kann, als eine einfache Spezialeinrichtung. Da die Bedürfnisse der verschiedenen Betriebsgrößen durchaus verschieden sind, bietet die weitgehende Entwicklung dieses Maschinenzweiges eine große Auswahl von Lösungen des Dämpfer- und Warmwasserversorgungsproblems, so daß für alle Bedürfnisse vorgesorgt ist.

Neuer Untergrundpflug.

Die Tiefkultur ist das Kennzeichen des modernen Landwirtschaftsbetriebes und eines der wichtigsten Hilfsmittel zur Steigerung der Erträge und der Ergiebigkeit der Betriebe. Auf ihr beruht die Stärke motorischer Bodenbearbeitung. Aber auch im Kleinbetrieb ist die Tiefkultur möglich und es ist erfreulich, daß die Landmaschinenindustrie sich unablässig um die Verbesserung der Tiefkulturpflüge bemüht. Unlängst hat die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft das Prüfungsergebnis eines neuen Untergrundpflugkörpers veröffentlicht. Es handelt

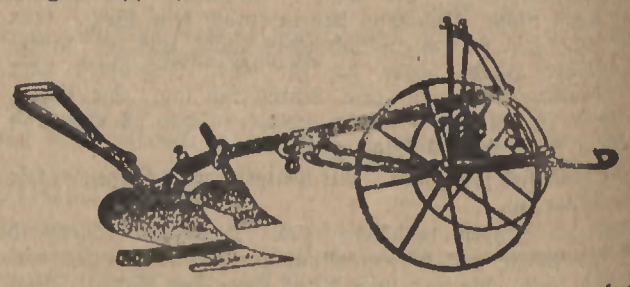

sich um den Klausingschen Pflugkörper, der aus der Prüfung als „neu und beachtenswert“ hervorging und mit der Bronzenen Denkmünze ausgezeichnet worden ist. Aus dem Prüfungsbericht heben wir die folgenden Einzelheiten hervor.

Der Pflugkörper hat ein ausgeschnittenes Streichblech, wie man es bei den Dampfpflügen gewohnt ist. Während aber hier Schar und Streichblech in der selben Krümmungsebene liegen, sind beim Klausing-Pflugschar Zwischenstück und Streichblech windschief gegeneinandergestellt. Das bringt zwei Vorteile mit sich: Ein Verstopfen wird vermieden und auch ein nicht zu steiniger Boden kann noch gut gepflügt werden. Der Untergrund, der durch das Schar in der vollen Furchenbreite angehoben wird, gleitet durch die Aussparung und fällt je nach der Bodenart mehr oder weniger stark gekrümelt und auch in sich etwas gemischt in die alte Lage zurück. Die Krume wird von einem zweiten Schar, das über der Aussparung an dem Streichblech angebracht ist, erfaßt und über den gelockerten Untergrund gelegt. Die Aussparung am Streichblech kann in gewissen Grenzen vergrößert oder verkleinert werden, da die Zwischenstücke, die Schar und Streichblech des Pfluges trennen, von verschiedener Länge auswechselbar sind.

Ein Vorteil der neuen Bauart liegt in dem verringerten Kraftbedarf. Der Kraftverbrauch des Pfluges wurde im Vergleich mit einem gewöhnlichen Gespannpfluge festgestellt, der die gleiche Form, gleiche Arbeitsbreite und gleiche Arbeitstiefe aufwies. Der Klausing-Pflug wies dabei einen um 10 Prozent geringeren Kraftbedarf auf als der Vergleichspflug. Das ist ein bedeutender Vorteil, der besonders für die in der Anspannung schwächeren Kleinbetriebe ins Gewicht fällt. Außerdem war die mit dem neuen Pflugkörper erzielte Krümelung etwas feiner als bei dem gewöhnlichen Untergrundpflug.

Wie überall, wo Licht ist, sich auch Schatten zeigt, so stehen bei der neuen Pflugform den Vorzügen auch Nachteile gegenüber. Beim Klausingpflug muß das Furchenpferd auf der gelockerten Furchensohle schreiten und tritt einen Teil davon wieder fest. Dem Uebelstand kann man durch seitliche Anspannung zwar abhelfen. Dann geht auch das Furchenpferd auf festem Boden. Aber der seitliche Zug erzeugt eine neue Reibung an der Furchenwand, wodurch der Zugkraftgewinn von 10 Prozent fast ganz wieder aufgehoben wird. Man kann dem entgegenwirken durch eine Verlängerung mit einem breiteren Schar, das den festgetretenen Untergrund wieder auflockert. Das erfordert aber höheren Kraftbedarf. Die Auflockerung kann auch durch einen gefederten Grubberhaken erfolgen, der hinter den Rädern läuft; aber auch das erfordert einen gesteigerten Kraftaufwand. Außerdem muß auf die Bodenart Rücksicht genommen werden; denn auf schwerem und steinigem Boden erzielt man keine wirkliche Krümelung. Alle diese Nachteile wiegen aber nicht so schwer, daß der Fortschritt der neuen Bauart dadurch verdunkelt werden könnte, so daß sich die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft zu einer hohen Auszeichnung des neuen Pflugkörpers entschlossen hat.

Lesefrüchte.

Laßt keine Jauche wegfließen, sie hat Goldeswert!

Oeffnet die Gräben in den Wiesen.

Das Betriebskapital der Landwirtschaft berechnet Professor Hirsch auf 3 Milliarden Mark, oder ein Zehntel des gesamten deutschen Betriebskapitals.

Ueber die Steigerung der Milchgewinnung sprach Reichsernährungsminister Schiele bei der Eröffnung der Süddeutschen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan. Er betonte unter anderem: Die bedrohliche Passivität unserer Handelsbilanz werde entscheidend beeinflußt durch Einfuhr von Molkereierzeugnissen, für die jährlich ein Betrag von annähernd 500 Millionen Mark ins Ausland wandere. Dieser Posten unserer Einfuhrbilanz sei als überflüssig zu bezeichnen; denn die Ueberlegenheit des Auslandes liege hier in erster Linie in seiner Kapitalkraft, in seinen Qualitäten und in seiner besseren Organisation. Dieser Vorsprung könne und müsse wettgemacht werden durch Einspannung aller organisatorischen, technischen und wissenschaftlichen Kräfte. Die Nationalisierung unserer Landwirtschaft, insbesondere unserer Milchwirtschaft, müsse in den Köpfen beginnen.